

PRESSEROHSTOFF

Politik der EFTA-Staaten gegenüber Drittländern

Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) haben seit Beginn der 90er Jahre ein Netz von vertraglichen Beziehungen zu Drittstaaten aufgebaut, welche nicht Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind. Wichtigstes Instrument sind dabei die Freihandelsabkommen, mit denen Diskriminierungen der EFTA-Staaten auf Drittmärkten begegnet werden kann.

Die Aktivitäten der EFTA konzentrierten sich bis unlängst auf Mittel- und Osteuropa sowie den Mittelmeerraum. Parallel zur EU bemühte sich die EFTA darum, die nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteuropas in das westeuropäische Freihandelssystem einzubinden. Bei den Mittelmeerländern wollen sich die EFTA-Staaten die Teilnahme an der von der EU angestrebten euro-mediterranen Ursprungskumulation sichern.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren weltweit zunehmenden Tendenz zu Präferenzabkommen in regionalem (z. B. NAFTA, Mercosur, ASEAN) und regionen-übergreifendem Rahmen (z. B. EU-Mexiko, EU-Mercosur/Chile, EU-Südafrika, USA-Singapur, Japan-Singapur) und den sich daraus ergebenden aktuellen oder potentiellen Diskriminierungen hat die EFTA bzw. die Schweiz ihre Freihandelspolitik geografisch auf Übersee-Partner ausgeweitet. Ebenso wurde entschieden, neben dem Warenhandel und dem geistigen Eigentum auch Bereiche wie Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Beschaffungen in diese Abkommen einzubeziehen.

1998 sind die EFTA-Staaten erstmals mit einem transatlantischen Partner, Kanada, in Verhandlung getreten. Im November 2000 konnte das erste Freihandelsabkommen ausserhalb Europas und des Mittelmeerraumes unterzeichnet werden. Es handelt sich um das Abkommen mit Mexiko, das am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Es ist zugleich das erste Abkommen der EFTA, welches zusätzlich zum Warenverkehr und zum geistigen Eigentum auch Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen substantiell abdeckt. Ein gleichartiges Abkommen mit Singapur konnte am EFTA-Ministertreffen vom 26. Juni 2002 in Island unterzeichnet werden. Es handelt sich um das erste Freihandelsabkommen mit einem asiatischen Partner. Dieses Abkommen ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die EFTA-Staaten haben bisher Freihandelsabkommen mit insgesamt 20 Drittland-Partnern abgeschlossen: Türkei, Israel, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Marokko, PLO (palästinensische Behörden), Mazedonien, Mexiko, Kroatien, Jordanien und Singapur. Das zwanzigste Abkommen, mit umfassendem Geltungsbereich wie diejenigen mit Mexiko und Singapur, wurde am 26. Juni mit Chile unterzeichnet. Zwischen der EFTA und weiteren neun Staaten bzw. Staatengruppen bestehen zudem Zusammenarbeitserklärungen, welche eine Vorstufe zu allfälligen späteren Verhandlungen von Freihandelsabkommen darstellen: Ägypten, Albanien, Algerien, Golf-Kooperationsrat (GCC), Libanon, Mercosur, Serbien und Montenegro, Tunesien und Ukraine.

Die EFTA-Staaten planen, ihr vertragliches Beziehungsnetz mit Drittländern auf dynamische Weise zu erweitern:

- durch den Abschluss von laufenden Freihandelsverhandlungen (Ägypten, Kanada, Tunesien, Libanon, Südafrika);
- durch die Aufnahme solcher Verhandlungen zu gegebener Zeit mit weiteren Partnern;
- durch die Unterzeichnung weiterer Zusammenarbeitserklärungen.

Darüber hinaus verfolgen die EFTA-Staaten aktiv die Entwicklung der Handelspolitik gewisser Staaten im asiatisch-pazifischen Raum (insbesondere Südkorea und Japan) sowie der USA.

Für weiterführende Informationen über die EFTA-Drittlandbeziehungen:
www.seco-admin.ch: Rubrik „Aussenwirtschaftspolitik“, dann „EFTA“

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) haben am 26. Juni 2003 mit Chile ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches vorbehaltlich Ratifikation durch die Vertragstaaten am 1. Februar 2004 in Kraft treten soll. Das Freihandelsabkommen mit Chile umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte), den Handel mit Dienstleistungen, Auslandsinvestitionen, das öffentliche Beschaffungswesen, das geistige Eigentum und den Wettbewerb. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen wie üblich in bilateralen Abkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Chile geregelt.

Dank dem Freihandelsabkommen werden die EFTA-Staaten den diskriminierungsfreien Marktzugang für Industrieprodukte auf dem chilenischen Markt erhalten (insbesondere Nichtdiskriminierung gegenüber unseren Hauptkonkurrenten aus der EU und den USA, welche kürzlich mit Chile je ein Präferenzabkommen abgeschlossen haben). Weiter erreichen die EFTA-Staaten gegenüber Chile im Öffentlichen Beschaffungswesen ein dem einschlägigen plurilateralen WTO-Abkommen weitgehend entsprechendes Verpflichtungsniveau (Chile ist im Unterschied zur Schweiz und der übrigen EFTA-Staaten nicht Mitglied des WTO-Abkommens über das Öffentliche Beschaffungswesen), bezüglich Geistiges Eigentum über den WTO/TRIPS-Standard hinausgehende Schutzverpflichtungen sowie Öffnungen und Rechtsgarantien für Investitionen (niederlassungsrechtliche Garantien für Unternehmen) und Dienstleistungen (mit einer Entwicklungsklausel für Finanzdienstleistungen). Der Schutz der sensiblen Produkte im Rahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik bleibt auch gegenüber Chile aufrechterhalten.

Chile ist nach Mexiko und Singapur der dritte Partner in Übersee, mit welchem die EFTA-Staaten ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Chile ist der fünftgrösste Handelspartner der Schweiz in Lateinamerika. Aufgrund seiner stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nutzen Schweizer Unternehmen Chile auch als regionalen Standort für die Bearbeitung der umliegenden Märkte. Die chilenische Wirtschaft verfügt über ein erhebliches Wachstumspotential, welches die Schweizer Wirtschaftsakteure dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt werden nutzen können. Die Schweizer Warenexporte nach Chile betragen im Jahr 2002 ca. 150 Millionen Franken, die Importe ca. 60 Millionen Franken. Die Schweizer Direktinvestitionen in Chile erreichten Ende 2001 einen Bestand von über 800 Mio. Franken.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf dem chilenischen Markt und stärkt die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Chile. Mit dem Abkommen werden ins Gewicht fallende Diskriminierungen unserer Exportindustrie abgewendet (insbesondere gegenüber den anderen aktuellen und künftigen Freihandelspartnern Chiles, darunter die EU und die USA als Hauptkonkurrenten der Schweiz auf dem chilenischen Markt). Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs in verschiedenen weiteren Bereichen verbessert (Investitionen, Dienstleistungen, Öffentliches Beschaffungswesen, Schutz des Geistigen Eigentums, Wettbewerb). Wie bei anderen EFTA-Freihandelsabkommen wird der Handel mit Agrarprodukten durch bilaterale Zusatzabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Chile geregelt. Das Agrarabkommen Schweiz-Chile stellt die schweizerische Agrarpolitik nicht in Frage.

Das Freihandelsabkommen mit Chile ist für die EFTA-Staaten nach jenen mit Mexiko und Singapur (in Kraft seit 1. Juli 2001 bzw. 1. Januar 2003) das dritte mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums und zugleich das dritte derartige Abkommen mit umfassendem Geltungsbereich, indem es zusätzlich zum Warenverkehr und zum Geistigen Eigentum auch substantielle Bestimmungen für Dienstleistungen, Investitionen und Öffentliches Beschaffungswesen enthält. Das Abkommen mit Chile ist Teil der von den EFTA-Staaten verfolgten geografischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. Bis vor kurzem waren die EFTA-Staaten vor allem darum bemüht, mit den nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie mit Ländern des Mittelmeerraums Freihandelsabkommen für den Warenverkehr abzuschliessen. In neuerer Zeit haben die EFTA-Staaten begonnen, ihr Netz von Freihandelsabkommen auch auf Partner in Übersee auszudehnen und zusätzlich zum Warenhandel die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und Öffentliche Beschaffungen in ihre Freihandelsabkommen einzubeziehen. Mit dieser Politik begegnen die EFTA-Staaten der zunehmenden Diskriminierungsgefahr, welche sich aus der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden regionalen und überregionalen Präferenzabkommen ergibt und wirken der damit einhergehenden drohenden Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaftsstandorte entgegen.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keiner grösseren Einheit wie der EU angehörendes Land stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der europäischen Integration und der WTO einen Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Die Schweiz nimmt deshalb bei den Anstrengungen zum weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten eine aktive Rolle wahr. Gleichzeitig bleibt richtig, dass den weltweiten aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Stärkung der Rechtssicherheit und Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient ist, weshalb die Schweiz ihre Anstrengungen zur Unterstützung der entsprechenden Prozesse im Rahmen der WTO (insbesondere Doha-Runde) und anderer multilateraler Organisationen (z.B. OECD) unvermindert fortsetzt.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Chile

Chile ist der fünftgrösste Handelspartner der Schweiz in Lateinamerika. Chile ist ein Wirtschaftspartner mit erheblichem Wachstumspotential, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt nutzen können. Aufgrund seiner vergleichsweise stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nutzen Schweizer Unternehmen Chile auch als regionalen Standort für die Bearbeitung der umliegenden Märkte. Die Schweizer Warenexporte nach Chile betragen im Jahr 2002 ca. 150 Millionen Franken. Die Schweiz exportiert vor allem Produkte mit hoher Wertschöpfung der Maschinen-, Instrumenten- und Uhrenindustrie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Bei den Importen (2002 ca. 60 Millionen Franken) überwiegen die Landwirtschaftsprodukte mit einem Anteil von über 60% (davon 40% Wein), gefolgt von Papier und Papierwaren sowie Metall und Metallwaren. Auch verschiedene Schweizer Dienstleistungsfirmen sind in Chile tätig (u. a. Engineering, Beratung, Finanzdienstleistungen). Chile ist ein regional bedeutendes Zielland für Investitionen aus der Schweiz. Die Schweizer Direktinvestitionen in Chile erreichten Ende 2001 einen Bestand von über 800 Millionen Franken.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für die Industrieprodukte (Uhren, Maschinen und Geräte, Produkte der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) verwirklicht das Abkommen den Freihandel. Damit erreichen die EFTA-Staaten auf dem chilenischen Markt einen weitgehend diskriminierungsfreien Marktzugang insbesondere gegenüber der EU und den USA. Das Abkommen sieht wie die meisten übrigen EFTA-Freihandelsabkommen einen asymmetrischen Zollabbau vor. Während die EFTA-Staaten die Zollfreiheit ab Inkrafttreten des Abkommens gewähren, gilt seitens Chile für bestimmte Tariflinien ein verzögerter Zollabbau (vier oder sechs Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens). In Bezug auf eine beschränkte Anzahl von für die chilenische Wirtschaft besonders sensiblen Industrierzeugnissen (u. a. gewisse Erdöl-, Keramik- und Glasprodukte, elektrische Automobilkomponenten, Wolle, entsprechend ca. 1,5% der schweizerischen Exporte nach Chile) wird der Zollabbaukalender anlässlich einer Nachverhandlung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt werden. Auch für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (z. B. Schokolade, Kaffeeextrakte, Suppen, Saucen) wurden gegenseitige Zollkonzessionen vereinbart, wobei die EFTA-Staaten die Agrarschutzkomponente auch gegenüber Chile beibehalten können. Das Abkommen mit Chile beinhaltet ferner den für die nordischen EFTA-Staaten wichtigen Freihandel für Fisch und andere Meeresprodukte. Die Ursprungsregeln folgen weitgehend dem europäischen Modell, wobei diese teilweise liberaler ausgestaltet sind, vergleichbar mit denjenigen des Freihandelsabkommens EFTA-Mexiko.

Im bilateralen Zusatzabkommen über den Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten gewährt die Schweiz Chile auf ausgewählten landwirtschaftlichen Basisprodukten einen präferenziellen Marktzugang in Form von Nullzöllen oder Zollreduktionen. Dies betrifft z. B. bestimmte Fruchtsäfte und verschiedene Früchte und Gemüse (u. a. räumt die Schweiz Chile für Tafeltrauben ein auf die Periode Januar bis Juni beschränktes Zollfreikontingent ein). Keine Zollpräferenzen gewährt die Schweiz auf Gütern, welche im Rahmen der Schweizer Agrarpolitik sensibel sind (insbesondere Milchprodukte, die meisten Fleischprodukte, Getreide, Futtermittel, Öle, Fette und Wein). Chile seinerseits räumt der Schweiz Zollfreiheit u. a. für Trockenfleisch, Zuchttiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen), Rindersamen, Pektinstoffe und vitaminisierte Tierfutterzusätze ein.

Für den Handel mit Dienstleistungen nimmt das Freihandelsabkommen die Mechanismen und Verpflichtungen des Dienstleistungsabkommens der WTO (GATS, General Agreement on Trade in Services) zum Ausgangspunkt. Das EFTA-Chile-Abkommen geht namentlich in Bezug auf die Liberalisierungsverpflichtungen weiter als das GATS, indem Chile eine Reihe von zusätzlichen Sektoren in seine Verpflichtungsliste aufgenommen hat (z. B. EDV/Computer, Forschung und Entwicklung, Reparatur/Unterhalt, technische und andere für Unternehmen erbrachte Dienstleistungen, Handel, Bauwirtschaft, Umweltdienstleistungen, Hochseetransport, Speditions- und Logistikdienstleistungen). Chile geht gegenüber den EFTA-Staaten somit eine weitergehende vertragliche Bindung seiner aktuell praktizierten Marktöffnung ein, als dies im GATS gegenüber den übrigen WTO-Mitgliedländern der Fall ist. Dadurch verringert Chile den Nachholbedarf aufgrund seines im Vergleich zu den EFTA-Staaten tieferen Verpflichtungsniveaus in der WTO. Ein spezieller Anhang enthält Regeln für den Telekommunikationssektor. Über besonderen Verpflichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens verhandelt werden. Im Übrigen übernimmt das Abkommen die wichtigsten Regeln und Definitionen vom GATS, einschliesslich die vier Erbringungsarten (grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot, Konsum im Ausland, Dienstleistungsangebot durch geschäftliche Niederlassungen im Ausland sowie Erbringen von Dienstleistungen durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen im anderen Land) und die Liberalisierungsmethode (Länderlisten mit sektorspezifischen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen).

Die Bestimmungen des vorliegenden Freihandelsabkommens über Investitionen ergänzen die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile (das Investitionsschutzabkommen Schweiz-Chile ist seit dem 2. Mai 2002 in Kraft). Während die bilateralen Investitionsschutzabkommen die Behandlung und den Schutz von bereits getätigten Investitionen zum Gegenstand haben (insbesondere Inländerbehandlung, Schutz vor Enteignung und Freiheit des Kapitalverkehrs), regelt das Freihandelsabkommens den Marktzutritt, bzw. die Niederlassung für Investitionen. Der Grundsatz der Inländerbehandlung verhindert dabei, dass Investitionen aus einer anderen Vertragspartei schon bei der Niederlassung schlechter behandelt werden als inländische. Abweichungen von diesem Prinzip sind in Vorbehaltslisten festgehalten, welche periodisch überprüft werden.

Im Öffentlichen Beschaffungswesen erreichen die EFTA-Staaten mit Chile im vorliegenden Freihandelsabkommen ein Liberalisierungsniveau, welches weitgehend demjenigen des plurilateralen WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, Agreement on Government Procurement) entspricht, bei welchem Chile - wie zahlreiche andere Länder - im Unterschied zu den EFTA-Staaten nicht Mitglied ist. Das Freihandelsabkommen übernimmt bezüglich Inländerbehandlung, Nicht-Diskriminierung, Schwellenwerte, Transparenz, Ausschreibe-, Vergabe- und Beschwerdeverfahren die Grundregeln des GPA. Der Marktzugang wird grundsätzlich für dieselben Güter und Dienstleistungen wie im GPA gewährt, mit Ausnahme gewisser der Privatisierung unterworfenen Sektoren und der beiderseits ausgenommenen Finanzdienstleistungen. Dabei hat die Schweiz (wie schon im GPA gegenüber der EU und den EFTA-Staaten) die Gemeindeebene auf Gegenseitigkeit den relevanten Bestimmungen unterstellt.

Bezüglich Schutz des Geistigen Eigentums (u. a. Patent-, Design- und Markenschutz) verpflichten sich die Parteien auf die Anwendung hoher internationaler Standards unter Beachtung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Geistige Eigentumsrechte sind namentlich gegen Fälschungen und Raubkopien durchzusetzen. Hinsichtlich ergänzender Schutzzertifikate für Arznei- und Pflanzenschutzmittel und der Schutzdauer von bei Marktzulassungsverfahren einzureichenden Testergebnissen sind über das Schutzniveau der WTO-TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) hinausgehende Verpflichtungen vereinbart worden.

Die Parteien verpflichten sich, ihre nationalen Wettbewerbsordnungen derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch wettbewerbsbehinderndes Verhalten von privaten Unternehmen in Frage gestellt oder vereitelt werden. Zudem sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und zu konsultieren, wenn wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken oder diesbezügliche behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten. Öffentliche Unternehmen unterstehen denselben Grundsätzen und dürfen keine handelsverzerrenden Massnahmen ergreifen.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kommt ein detailliert geregeltes zwischenstaatliches Schiedsverfahren zur Anwendung.

Bern, 27 Juni 2003

Auskünfte:

Christian Etter, Minister, seco, Leiter Task Force EFTA-Drittlandverhandlungen,
Tel. 031 324 08 62, christian.etter@seco.admin.ch

Rechtstexte:

<http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Chile>